

Schulsanitätsdienst

Rechtliche Grundlagen

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Seminar Bayern

Rechtliche Grundlagen des Schulsanitätsdienstes

KMBek vom Juli 1997

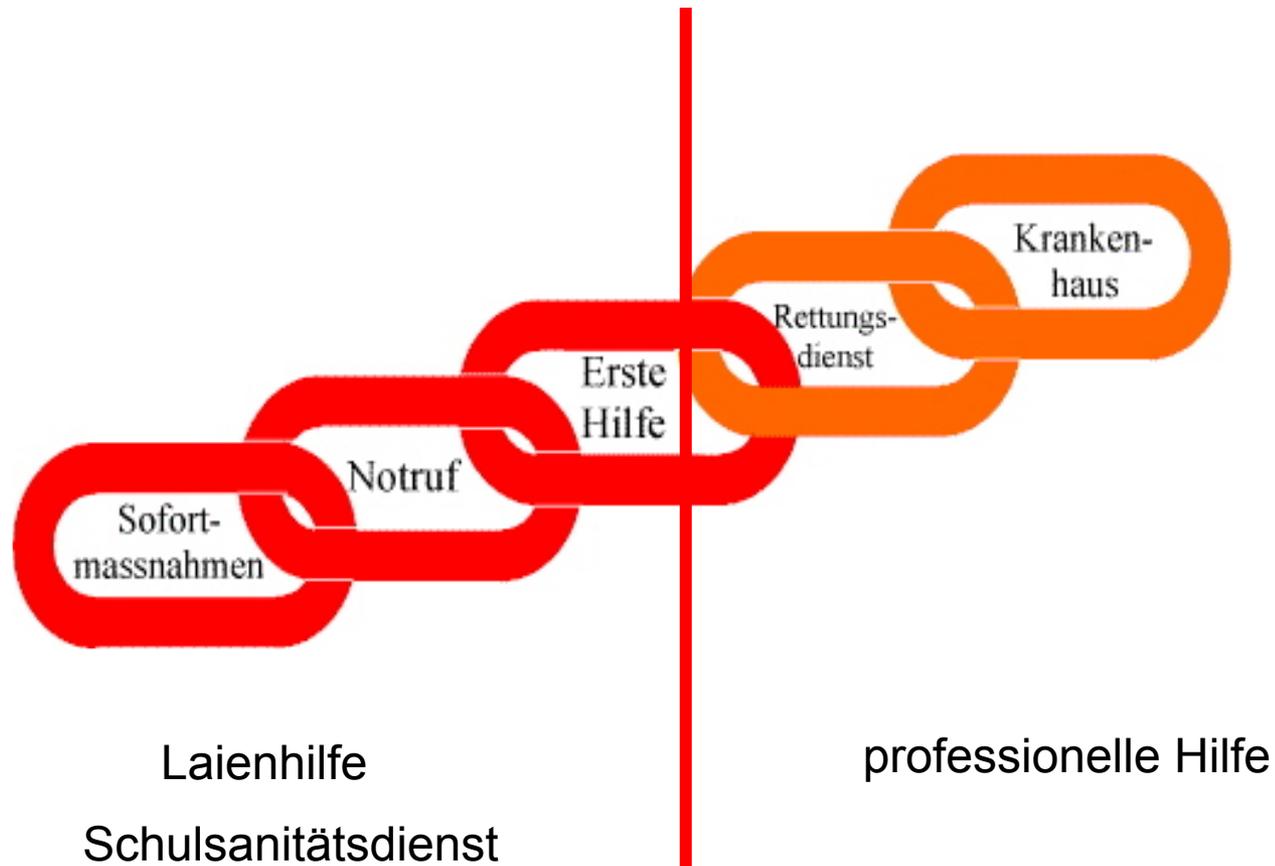
Ziel

Hauptanliegen des Schulsanitätsdienstes sind die Unfallverhütung und die Erste-Hilfe-Leistung während des Unterrichts, im Pausenhof, bei Schulsportveranstaltungen und Wandertagen sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen.

KMS vom Mai 2012

Schulsanitätsdienste (SSD) fördern die Sozialkompetenz, insbesondere das Verantwortungsbewusstsein sowie die Hilfsbereitschaft der Schüler, und leisten einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit an der Schule. Ziel ist die Einrichtung von Schulsanitätsdiensten an allen bayerischen Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien. Aber auch an Grundschulen können SSD eingerichtet werden.

Aufgabe des SSD: Versorgung verunfallter oder erkrankter Schüler gemäß den allgemein anerkannten Regeln für Erste Hilfe-Maßnahmen



Strafrechtliche Folgen

Laienhilfe

Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323 c Strafgesetzbuch

Objektive Voraussetzungen müssen vom „Täter“
in seinem Wissen und Wollen erfasst werden
Stellt er sich die objektiven Voraussetzungen nur vor
und leistet keine Hilfe, ist das nicht strafbar

Fehlerhafte Erste Hilfe

Fahrlässiges Handeln ist bei der EH grundsätzlich nicht strafbar,
nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Professioneller Hilfe

Fahrlässiges Handeln ist strafbar
(z.B. StGB § 222, 229 Fahrlässige Tötung und Körperverletzung)

Zivilrechtliche Folgen

Laienhilfe

Unterlassen der Hilfeleistung gemäß § 323 c Strafgesetzbuch

Schadenersatzansprüche können grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, außer bei Vorsatz.

Fehlerhafte Erste Hilfe

Schadenersatzansprüche können grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, außer bei Vorsatz

Professioneller Hilfe

Schadenersatzansprüche können gemäß BGB geltend gemacht werden

Versicherung des Ersthelfers

Aufwendungsersatzansprüche gegenüber der gesetzl. Unfallversicherung

Heilbehandlung,
Pflege,
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft,
Geldleistungen (Verletztengeld),
Mehrleistungen,
Renten bei Erwerbsminderung und
Hinterbliebenenrenten bei Tod des Ersthelfers.

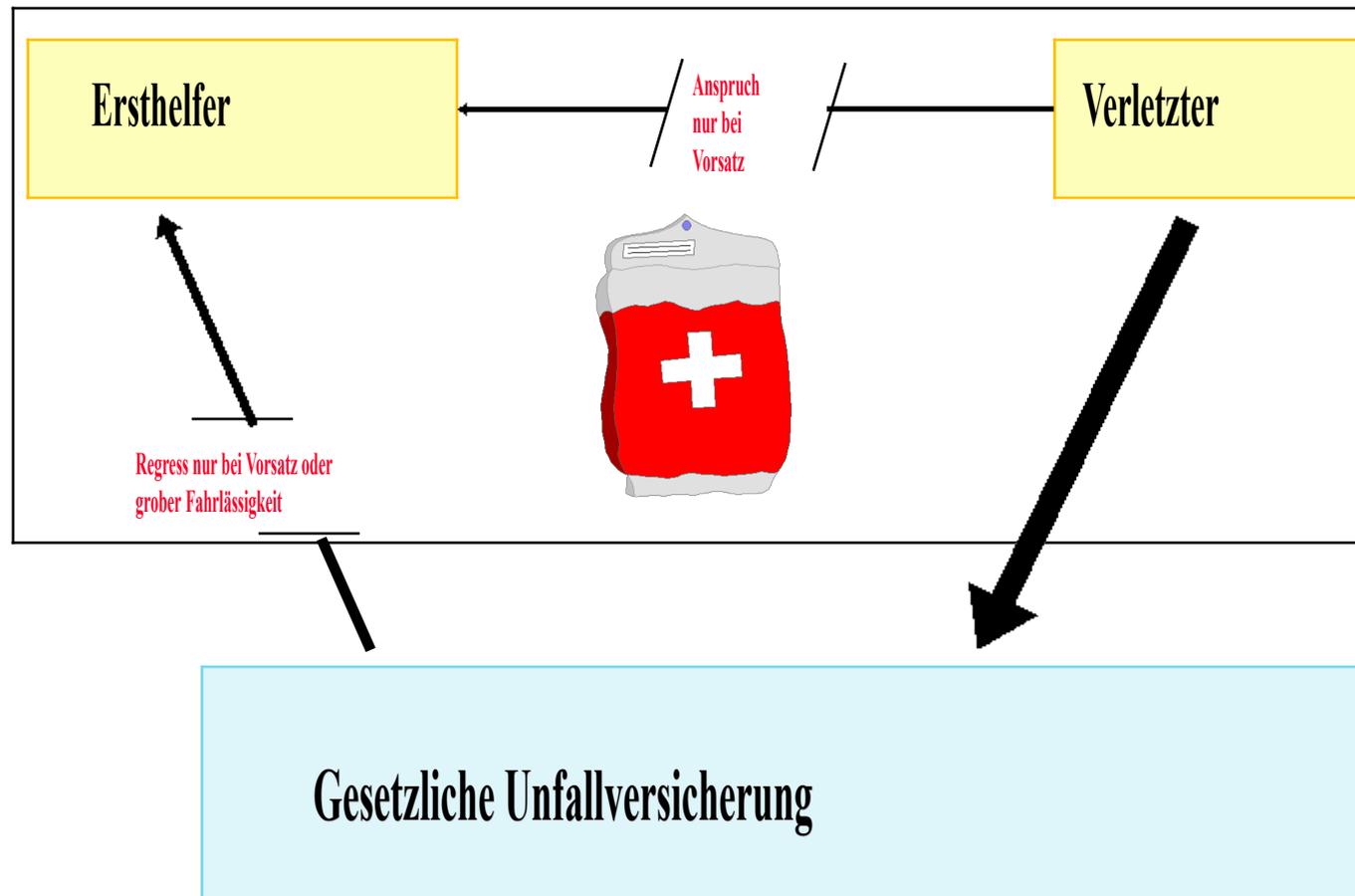
Ersatz des entstandenen Sachschadens

Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem Unfallverursacher

| | Laienhilfe | Professioneller Hilfe |
|--|---|--|
| Strafrechtliche Folgen |  |  |
| Zivilrechtliche Folgen (Fremdschaden) |  |  |
| Eigenschaden |  |  |

Noch Fragen ?

Haftungsbeschränkung nach § 105 SGB VII



§ 323c Strafgesetzbuch Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

